

Stillschweigende Majorat, siehe *Majoratus tacitus*, im XIX Bande, p. 631.

Stillschweigendes Mandat, siehe Vollmacht (stillschweigende).

Stillschweigende Manumission, siehe Stillschweigende Freylassung.

Stillschweigende Nacherblagung, siehe Nacherblagung (stillschweigende) im XXIII Bande, p. 113. u. f.

Stillschweigende Nachsicht, siehe Stillschweigende Grift.

Stillschweigende Obligation, siehe Verpflichtung (stillschweigende).

Stillschweigendes Pact, siehe *Pactum tacitum*, im XXVI Bande p. 153. desgleichen *Quasi Contractus*, im XXX Bande, p. 112. u. f. und Stipulation (stillschweigende).

Stillschweigender Pfand, siehe Pfand (rechtliches oder Gefühliges) im XXVII Bande p. 1261. und *Hypotheca tacita*, im XII. Bande, p. 1495. u. ff.

Stillschweigende Possess oder erschlichene Possess, siehe Possess (heimliche) im XXVIII Bande p. 1751.

Stillschweigende Prescription, oder Verjährung, siehe Verjährung.

Stillschweigender Rathschluß, siehe Rathschluß (stillschweigender) im XXX Bande, p. 977.

Stillschweigende Ratification, oder Genehmhaltung, siehe Stillschweigender Consens, desgleichen Ratificiren, im XXX Bande, p. 1003. u. f.

Stillschweigenden Rechts, *Tacito Jure*, wird inegem in den selten Handlungen und Verpflichtungen gesagt, welche zwar weder in denen Rechten noch auch von denen Contrahirenden selbst, mit klaren und deutlichen Worten ausgedruckt werden, an und vor sich selbst aber entweder nicht unbilliges oder unanständiges zum Grunde haben, oder doch aus denen beschriebenen gemeinen Rechten, und andern dahin einschlagenden Umständen gar bequem zu folgern stehen. Ulpian in l. si paterfam. ff. de adopt. Spiegel. Ein mehrers siehe *Quasi Contractus*, im XXX Bande, p. 112. u. f. und *Quasi Delictum*, ebend. p. 113. wie auch Verpflichtung.

Stillschweigende Relocation, siehe *Relocatio tacita*, im XXXI Bande, p. 531.

Stillschweigende Renunciation, oder Vergebung seines Rechts, siehe Verzicht.

Stillschweigende Schenkung, s. Schenkung (vermeyntliche) im XXXIV Bande, p. 1294.

Stillschweigende Schuld, *Tacitum Delictum*, *Tacita Lectura*, heißt in denen Rechten eine solche Schuld, worüber von dem Schuldner entweder ganz und gar kein Schuld-Bekanntniß ausgestellt, oder doch der Grund und die wahre Ursache desselben darinnen verschwiegen, oder endlich ganz anders angegeben worden, als sich die Sache in der That und Wahrheit verhält. Als wenn E. über eine Spiel-Schuld, oder über eine andere an und vor sich selbst schon unbillige und

schandliche, oder in denen Rechten sonst verbotene That und Handlung, ein Wechsel, oder auch nur eine andere Schuld-Verschreibung ausgestellt wird, u. f. m. l. emtor. ff. de pact. ibique Cujacius. Ein mehrers siehe Schuld, im XXX Bande, p. 1414. u. f.

Stillschweigend erlanate Servitut, siehe Servitut (verjährte) im XXXVII Bande, p. 149. u. f.

Stillschweigende Societät, siehe Societät (stillschweigende) im XXXVII Bande, p. 183.

Stillschweigende Stipulation, siehe Stipulation (stillschweigende).

Stillschweigende Substitution, siehe Nacherblagung (stillschweigende) im XXIII Bande p. 113. u. f.

Stillschweigende Verbindung, siehe Verpflichtung (stillschweigende).

Stillschweigendes Verbrechen, oder Gleich, als ein Verbrechen, siehe *Quasi-Delictum*, im XXX Bande, p. 113.

Stillschweigende Verbürgung, siehe Stillschweigende Bürgschaft.

Stillschweigender Vergleich, oder Stillschweigendes Pact, siehe *Pactum tacitum*, im XXVI Bande, p. 153. desgleichen *Quasi Contractus*, im XXX Bande, p. 112. u. f. und Stipulation (stillschweigende).

Stillschweigende Verjährung, siehe Verjährung.

Stillschweigende Verlängerung, oder Verneuerung der Miete, siehe *Relocatio tacita*, im XXXI Bande, p. 531.

Stillschweigende Verlöbniß, siehe Verlöbniß (stillschweigende).

Stillschweigendes Vermächtniß, *Tacitum Legatum*, oder *Tacite relictum*, heißt in denen Rechten, wenn jemanden weder in einem förmlichen Testament, noch Codicill, eine Sache mit klaren und deutlichen Worten beschieden werden, sondern zu deren Zurlieferung blieb der Fideicommissarische, oder auch der rechtmäßige Erbe sich gegen den Erblasser entweder schriftlich oder mündlich verpflichtet hat; zumahl wenn der erstere eine Person ist, die denen gemeinen Rechten nach weder zum Erben eingesetzt werden mag, noch auch sonst im Stande ist, ein blosses Vermächtniß aus irgend einem letzten Willen zu Bestand Rechten zu erlangen. l. 13. pr. l. 40. §. 1. u. l. 42 ff. de jur. sic l. 12. in fin. ff. de fideic. libert l. 21. ff. de inoff. testam l. 83. ff. de acquir. hered. Brissontius. Siehe auch Stillschweigendes Fideicommiss, und *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. f.

Stillschweigende Verneuerung der Miete, siehe *Relocatio tacita*, im XXXI Bande, p. 531.

Stillschweigende Verpfändung, siehe Pfand (rechtliches) oder Gefühliges, im XXVII Bande, p. 1261. und *Hypotheca tacita*, im XII. Bande, p. 1495. u. ff.